

II. Nachtragsgesetz zum Polizeigesetz

Anträge aus der Mitte des Rates vom 27. November 2001

SP-Fraktion (Sprecher: Hansjakob-St.Gallen)

I.

Art. 40 Abs. 2: Der Gewahrsam dauert höchstens 24 Stunden.

Abs. 3: Streichen.

Art. 41, 42bis, 42ter: Streichen.

Begründung:

Der durch die Polizei zu verfügende Gewahrsam ist auf 24 Stunden zu beschränken. In Fällen, in denen ein längerer Freiheitsentzug erforderlich ist, genügen die strafprozessualen Zwangsmassnahmen, insbesondere nach Einführung des Haftgrundes der Ausführungsgefahr.